

Prüferbericht - Prüfungsaufgabe A 2008 (Elektrotechnik/Mechanik)

Übersetzung des englischen Originaltextes

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Mandant beschreibt neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Briefwaagen, die das Prinzip eines Hebels nutzen, der sich um eine Hebelstütze dreht.

Briefwaagen aus dem Stand der Technik beschreibt er unter Bezugnahme auf Fig. 1 und 2.

Die neuen Briefwaagen, für die er Patentschutz erlangen möchte, beschreibt der Mandant unter Bezugnahme auf Fig. 3 bis 5. Diese Briefwaagen umfassen Aufnahmemittel (z. B. einen Schlitz) zur Aufnahme eines Briefs in verschiedenen Abständen von einer Hebelstütze. Wenn das Gewicht eines Briefs einen Schwellenwert übersteigt, kippt die Briefwaage um die Hebelstütze. Die unterschiedlichen Abstände von der Hebelstütze, die verschiedenen Hebelarmen entsprechen, legen verschiedene Schwellenwerte für das Gewicht fest, bei deren Überschreitung die Briefwaage kippt. Der Schwellenwert sinkt mit zunehmendem Abstand von der Hebelstütze.

Der Mandant strebt Patentschutz für mehrere alternative Briefwaagen an, die sich in zwei Hauptkonstruktionsgruppen unterteilen lassen:

Die Briefwaagen der ersten Konstruktionsgruppe (Fig. 3 und 4) umfassen mehr als einen Schlitz, wobei jeder Schlitz in einem anderen Abstand von der Hebelstütze angebracht ist und einem anderen Schwellenwert entspricht. Die Briefwaagen der zweiten Konstruktionsgruppe (Fig. 5) umfassen zwei separate Körper, von denen einer in den anderen hineingeschoben und aus ihm herausgezogen werden kann, und nur einen einzelnen Schlitz. Durch Verschieben des einen Körpers bezüglich des anderen kann der Schlitz in verschiedenen Abständen von der Hebelstütze angeordnet werden.

Der Mandant gibt an, dass alle Briefwaagen nach Fig. 3 bis 5 aus einem Bogen eines faltbaren Materials hergestellt werden können, auf dem Schnitt- und Faltlinien vorgegeben sind. Fig. 6 ist ein Beispiel eines derartigen faltbaren Materialbogens.

Bei der in Fig. 1 abgebildeten Briefwaage des Stands der Technik bedarf es mindestens eines separaten, austauschbaren Gegengewichts, um das Gewicht eines Briefs mit verschiedenen Schwellenwerten zu vergleichen. Diese Vorrichtung hat den Nachteil, dass der Benutzer mindestens ein separates, austauschbares Gegengewicht mitführen muss, um das Gewicht eines Briefs mit verschiedenen Schwellenwerten zu vergleichen.

Die in Fig. 2 abgebildete Briefwaage des Stands der Technik hat ein verschiebbares Gegengewicht, mit dem der Schwellenwert verändert werden kann, indem der Abstand zwischen Gegengewicht und Hebelstütze verändert wird. Der Mandant findet diese Briefwaage des Stands der Technik teuer.

Die Briefwaagen, für die der Mandant Schutz begehrt, erfordern keine verschiebbaren oder separaten, austauschbaren Gegengewichte, da die verschiedenen Schwellenwerte durch verschiedene Positionen des Briefs in Bezug auf die Hebelstütze eingestellt werden.

Der Mandant begehrt Schutz sowohl für die Briefwaagen als auch für die Bogen, aus denen Briefwaagen geformt werden können.

Es wurde ein einziger unabhängiger Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung erwartet, der alle neuen Briefwaagen des Mandanten (Fig. 3 bis 5) abdeckt.

Außerdem wurde ein einziger unabhängiger Anspruch auf einen Bogen erwartet, aus dem alle neuen Briefwaagen des Mandanten geformt werden können.

In diesem Jahr verteilten sich die zu vergebenden **100 Punkte** wie folgt:

40 Punkte für einen unabhängigen Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung;

10 Punkte für einen unabhängigen Anspruch auf einen Bogen;

35 Punkte für abhängige Ansprüche;

15 Punkte für die Beschreibung.

2. Unabhängige Ansprüche

2.1 Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung (40 Punkte)

Ein Beispiel eines guten unabhängigen Anspruchs auf eine Briefwiegevorrichtung umfasst folgende Merkmale:

- a) Briefwiegevorrichtung (10, 20, 30), umfassend
- b) einen ersten Teil (10a, 30a), der mit einem Briefaufnahmemittel (12a, 12b, 12c, 32) zur Aufnahme eines Briefes (B) versehen ist;
- c) einen zweiten Teil (10b, 30b), der so ausgebildet ist, dass er als Gegengewicht für den ersten Teil (10a, 30a) wirkt;
- d) eine Hebelstütze (14a, 24a, 34a), die zwischen dem Aufnahmemittel (12a, 12b, 12c, 32) und dem zweiten Teil (10b, 30b) positioniert ist und um die die Briefwiegevorrichtung (10, 20, 30) kippbar ist;
- e) wobei die Briefwiegevorrichtung (10, 20, 30) so ausgebildet ist, dass ein Brief (B) an unterschiedlichen Hebelarmen in das Briefaufnahmemittel aufnehmbar ist.

Anmerkungen zu Merkmal a:

Im Schreiben des Mandanten wird nur auf eine Briefwaage Bezug genommen. Für einen Anspruch auf eine "Wiegevorrichtung" wurde die gleiche Punktzahl vergeben.

Anmerkungen zu Merkmal b:

Die Angabe eines "Schlitzes" anstelle eines "Briefaufnahmemittels" wurde als unnötige Beschränkung erachtet. Es könnte ein anderes Briefaufnahmemittel als ein Schlitz verwendet werden, z. B. eine Klammer, die aus der Briefwaage des Stands der Technik nach Fig. 1 bekannt ist.

Anmerkungen zu Merkmal c:

Anstelle von "zweiter Teil" wie in dem als Beispiel angegebenen Anspruch hätten auch Formulierungen wie "Gegengewichtsmittel für den Brief" oder "Körper mit Hebelstütze" verwendet werden können. Merkmal c hätte auch dadurch definiert werden können, dass die Vorrichtung einen zweiten Teil aufweist, der so ausgebildet ist, dass die Vorrichtung abhängig von einem Gewichtsschwellenwert kippbar ist.

Anmerkungen zu Merkmal d:

Für "Hebelstütze" hätte auch ein anderer Ausdruck wie z. B. "Achse" verwendet werden können. Wurde in einem Anspruch die Hebelstütze nicht in struktureller oder funktionaler Beziehung zu den übrigen Teilen der Briefwaage definiert, lief der Anspruch Gefahr, unklar zu sein.

Anmerkungen zu Merkmal e:

Es hätte auch eine andere Formulierung für "unterschiedliche Hebelarme" verwendet werden können. Derselbe Gedanke hätte z. B. durch "verschiedene Abstände von der Hebelstütze (14a, 24a, 34a)" ausgedrückt werden können. Jedoch hätte man mit einer Formulierung, die einen variablen Abstand zwischen dem Aufnahmemittel und der Hebelstütze impliziert, riskiert, dass die Briefwaagen der ersten Konstruktionsgruppe vom Schutz ausgeschlossen wären (Fig. 3 und 4).

Eine Formulierung wie "wobei der erste Teil/das Briefaufnahmemittel so ausgebildet ist, dass ein Brief an unterschiedlichen Hebelarmen aufnehmbar ist" (statt "wobei die Briefwiegevorrichtung so ausgebildet ist ...") birgt die Gefahr, dass der Anspruch die Briefwaagen der zweiten Konstruktionsgruppe (Fig. 5) vom Schutz ausgeschlossen hätte, und zwar aus folgendem Grund: In der Briefwaage nach Fig. 5 sind verschiedene Positionen des ersten Teils (Körper 30a) bezüglich des zweiten Teils erforderlich, um einen Brief an unterschiedlichen Hebelarmen aufzunehmen. Die Ausbildung nur des ersten Teils ist deshalb zur Definition dieses Merkmals nicht ausreichend.

2.2 Anspruch auf faltbaren Bogen (10 Punkte)

Ein Beispiel eines guten unabhängigen Anspruchs auf einen faltbaren Bogen umfasst folgende Merkmale:

- a) Bogen faltbaren Materials, umfassend
- b) vorgegebene Schnitt- und Faltlinien;
- c) wobei der Bogen so ausgebildet ist,
 - c1) dass er, entlang der vorgegebenen Schnitt- und Faltlinien geschnitten und gefaltet,
 - c2) eine Briefwiegevorrichtung (10, 20, 30) entsprechend einem der vorstehenden Ansprüche formt.

Der Anspruch auf den faltbaren Bogen kann aus Absatz [018] des Mandantenschreibens abgeleitet werden.

Anmerkungen zu den Merkmalen c1 und c2:

Es wurde ein Anspruch erwartet, mit dem ein Bogen definiert wird, der geschnitten und gefaltet (Merkmal c1) zwingend eine Briefwaage wie diejenige ergibt, für die der Mandant Schutz begehrt. Das Merkmal c2 erreicht dies durch eine Bezugnahme auf die Ansprüche auf eine Briefwiegevorrichtung. Alternativ hätte das Merkmal c2 auch in der Angabe aller notwendigen Merkmale der Briefwiegevorrichtung bestehen können.

2.3 Schlechtere Lösungen

Als nicht optimal wurden Lösungen angesehen, die zwar einen oder mehrere unabhängige Ansprüche umfassen, in denen eine neue und erfinderische Briefwiegevorrichtung angegeben wird und die alle im Schreiben des Mandanten offenbarten Briefwaagen abdecken, aber Lücken im Schutzbereich aufweisen. Für einen oder mehrere derartige Ansprüche konnten insgesamt **30 Punkte** vergeben werden.

Zum Beispiel barg die Formulierung gesonderter unabhängiger Ansprüche zur Abdeckung der Briefwaagen des Mandanten aus der ersten Konstruktionsgruppe (Fig. 3 und 4) und der zweiten Konstruktionsgruppe (Fig. 5) die Gefahr, einen lückenhaften Schutzbereich zu bieten und deshalb als schlechtere Lösung gewertet zu werden. Dasselbe galt für Prüfungsarbeiten mit einem einzigen unabhängigen Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung und mehreren darin enthaltenen Alternativen.

Viele Arbeiten umfassten ein Verfahren zur Herstellung eines Materialbogens anstelle eines Anspruchs auf einen solchen Bogen. Versuche, für einen faltbaren Bogen auf diese Weise Schutz zu erlangen, führten zu maximal **5 Punkten**.

Wenn der Anspruch auf das Verfahren zur Herstellung eines Bogens außerdem einen der Schritte des Schneidens, Faltens und Formens der Briefwiegevorrichtung umfasste, wurden für den Anspruch keine Punkte vergeben.

Unabhängige Verfahrensansprüche auf ein Verfahren zur Herstellung einer Briefwiegevorrichtung wurden nicht erwartet, und es gab dafür keine Punkte.

2.4 Unnötige Beschränkungen

Es wurden bis zu **30 Punkte** für einen unabhängigen Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung und bis zu **7 Punkte** für einen unabhängigen Anspruch auf einen faltbaren Bogen abgezogen, wenn die Ansprüche unnötige Beschränkungen enthielten.

Schwerwiegende unnötige Beschränkungen in einem unabhängigen Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung, durch die eine der drei im Mandantenschreiben beschriebenen Briefwaagen aus dem Schutzbereich der Ansprüche ausgeschlossen wurde, führten zum Abzug von **20 Punkten**. Wurden mehr als eine der drei im Mandantenschreiben beschriebenen neuen Briefwaagen aus dem Schutzbereich der Ansprüche ausgeschlossen, so gab es hierfür **30 Punkte** Abzug.

Beispiele:

Beschränkung auf eine Mehrzahl von Schlitzern schließt Briefwaage nach Fig. 5 aus;
Beschränkung auf verschiebbaren Körper schließt Briefwaagen nach Fig. 3 und 4 aus;
Formulierung wie "das Aufnahmemittel befindet sich in variablem Abstand von der Hebelstütze" riskiert Ausschluss der Briefwaagen nach Fig. 3 und 4.

Für weniger schwerwiegende unnötige Beschränkungen in unabhängigen Ansprüchen auf eine Briefwiegevorrichtung, wie die Angabe, dass eine Stufe oder Füße als Hebelstütze wirken, oder die Angabe der Form oder des Materials der Briefwiegevorrichtung (z. B. dreieckiger Querschnitt, hohl, faltbares Material - siehe Absätze [013] und [018] des Mandantenschreibens) gab es bis zu **12 Punkte** Abzug.

Geringfügige unnötige Beschränkungen in einem unabhängigen Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung, wie die Angabe eines Schlitzes statt eines Briefaufnahmemittels, führten zum Abzug von bis zu **6 Punkten**.

Für unnötige Beschränkungen in einem unabhängigen Anspruch auf einen faltbaren Bogen gab es bis zu **5 Punkte** Abzug. War jedoch ein Anspruch auf einen faltbaren Bogen nur dadurch unnötig beschränkt, dass er eine Bezugnahme auf einen unnötig beschränkten Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung enthielt, so wurden von dem Anspruch auf einen faltbaren Bogen in dieser Kategorie keine Punkte abgezogen.

2.5 Neuheit

Für einen nicht neuen Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung wurden **24 Punkte** abgezogen.

Ansprüche auf eine Briefwiegevorrichtung, in denen vom Mandanten beschriebene (Fig. 1 und 2), aus dem Stand der Technik bekannte Merkmale als kennzeichnende Merkmale verwendet wurden, liefen Gefahr, gegenüber diesen Vorrichtungen des Stands der Technik nicht neu zu sein.

Beispiele:

Die Briefwiegevorrichtung ist so ausgebildet, dass ein Hebelarm verändert werden kann (Merkmal aus der Briefwaage nach Fig. 2 bekannt, da das bewegliche Gegengewicht aus Fig. 2 den Hebelarm verändert);

das Gegengewicht ist fest (Merkmal aus der Briefwaage nach Fig. 1 bekannt, siehe Absatz [006] Satz 3);

die Briefwiegevorrichtung ist so ausgebildet, dass sie einen variablen Gewichtsschwellenwert hat (Merkmal aus den Briefwaagen nach Fig. 1 und 2 bekannt); der Abstand zwischen Aufnahmemittel und Hebelstütze bestimmt einen Schwellenwert (Merkmal aus den Briefwaagen nach Fig. 1 und 2 bekannt).

Ein nicht neuer Anspruch auf einen faltbaren Bogen führte zu **6 Punkten** Abzug.

2.6 Erfinderische Tätigkeit

Ein nicht erfinderischer unabhängiger Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung führte zum Abzug von **20 Punkten**.

Für einen nicht erfinderischen unabhängigen Anspruch auf einen faltbaren Bogen wurden **5 Punkte** abgezogen.

Bei einem Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung, der zwar neu war, aber nicht das Merkmal e umfasste, bestand die Gefahr, dass er nicht erfinderisch war.

Ein neuer Anspruch auf einen faltbaren Bogen, bei dem kein Bezug zwischen den Schnitt- und Faltlinien und dem Formen einer Briefwiegevorrichtung hergestellt wurde, d. h. bei dem die Merkmale c1 und c2 fehlten, lief ebenfalls Gefahr, nicht erfinderisch zu sein.

2.7 Klarheit

Für Ansprüche, denen es an Klarheit fehlte, wurden im Fall eines unabhängigen Anspruchs auf eine Briefwiegevorrichtung bis zu **20 Punkte** und im Fall eines unabhängigen Anspruchs auf einen faltbaren Bogen bis zu **5 Punkte** abgezogen.

Eine schwerwiegende Unklarheit hatte beim Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung bis zu **20 Punkte** Abzug und beim Anspruch auf einen faltbaren Bogen bis zu **5 Punkte** Abzug zur Folge.

Beispiele:

In einem Anspruch ist lediglich ein angestrebtes Ergebnis angegeben;

es ist unklar, ob eine der drei neuen, im Mandantenschreiben beschriebenen Briefwaagen aus dem Schutzbereich des Anspruchs ausgeschlossen ist;

aufgrund einer unklaren Formulierung könnte mangelnde Neuheit des Anspruchs geltend gemacht werden.

Weniger schwerwiegende Fälle mangelnder Klarheit führten beim Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung zum Abzug von **4 bis 16 Punkten** und beim Anspruch auf einen faltbaren Bogen zum Abzug von **1 bis 4 Punkten**.

Beispiele in Bezug auf Ansprüche auf eine Briefwiegevorrichtung:

Ansprüche, die nicht alle im obigen Beispiel aufgeführten Merkmale umfassten, waren ggf. unklar, weil sie das Zusammenwirken zwischen den Merkmalen der Briefwiegevorrichtung nicht hinreichend definierten;

wenn die Position der Hebelstütze bezüglich der anderen Merkmale nicht hinreichend definiert war, wurden **4 Punkte** abgezogen;

wenn ein Brief anstelle des Aufnahmemittels herangezogen wurde, um die verschiedenen Hebelarme zu definieren, wurden **4 Punkte** abgezogen.

Ansprüche, die wegen zu breit definierter oder weggelassener Merkmale nicht neu oder nicht erfinderisch waren, wurden in den entsprechenden Kategorien benotet und nicht unter "Klarheit".

2.8 Formfragen

Als Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung wurde ein Anspruch in zweiteiliger Form erwartet. Die zweiteilige Form sollte so aufgebaut sein, dass der Oberbegriff des Anspruchs die Merkmale enthält, die auch bei einer der Briefwaagen nach Fig. 1 oder Fig. 2 anzutreffen sind.

Bis zu **3 Punkte** Abzug gab es für Ansprüche in zweiteiliger Form, die in dieser Hinsicht falsch strukturiert waren, sowie für einteilig formulierte Ansprüche, wenn die Beschreibung keine klaren Angaben zum nächstliegenden Stand der Technik und den aus diesem Stand der Technik bekannten Merkmalen enthielt (vgl. Richtlinien C-III, 2.3b).

Für den Anspruch auf einen faltbaren Bogen wurde keine zweiteilige Form erwartet.

Wenn die Bezugszeichen in den Ansprüchen teilweise falsch oder in hohem Maße unvollständig waren, wurde **1 Punkt** abgezogen; waren überhaupt keine Bezugszeichen in den Ansprüchen vorhanden, so wurden **2 Punkte** abgezogen.

3. Abhängige Ansprüche (35 Punkte)

Bis zu **35 Punkte** wurden für einen Satz abhängiger Ansprüche vergeben. Die volle Punktzahl gab es nur, wenn die Anspruchssätze logisch strukturiert waren, d. h. wenn die abhängigen Ansprüche korrekte Bezugnahmen zur Festlegung sinnvoller Abhängigkeiten enthielten und die abhängigen Ansprüche im Einklang mit den unabhängigen Ansprüchen standen.

Das nachstehende Beispiel eines Satzes von Merkmalen abhängiger Ansprüche wurde für die als Beispiel angegebenen unabhängigen Ansprüche als angemessen erachtet. Bei Prüfungsarbeiten mit anderen unabhängigen Ansprüchen konnten die abhängigen Ansprüche davon abweichen und wurden fallweise benotet.

Enthielt eine Arbeit z. B. einen unabhängigen Anspruch, dem ein wesentliches Merkmal des erwarteten Anspruchs fehlte und dem es daher an Neuheit oder erfinderischer Tätigkeit mangelte, so wurden für einen abhängigen Anspruch, der auf dieses Merkmal gerichtet war und später mit dem unabhängigen Anspruch zu einem neuen und erfinderischen Anspruch kombiniert werden konnte, mehrere Punkte vergeben.

Enthielt eine Arbeit dagegen einen unabhängigen Anspruch mit den Merkmalen des entsprechenden Anspruchsbeispiels und einem zusätzlichen Merkmal, das ihn unnötig beschränkte, dann brachte ein abhängiger Anspruch auf das zusätzliche Merkmal dem Mandanten keinen Vorteil, und es wurden dafür keine Punkte vergeben.

Für Ansprüche mit den folgenden Merkmalen konnten insgesamt **15 Punkte** vergeben werden:

Der erste und der zweite Teil (10a, 10b) der Briefwiegevorrichtung sind aus einem Stück geformt;
die Briefwiegevorrichtung umfasst zwei separate Körper, die dem ersten bzw. zweiten Teil entsprechen;
die Briefwiegevorrichtung ist aus faltbarem Material gefertigt.

Weitere **20 Punkte** konnten für die Ausarbeitung weiterer Aspekte der neuen Briefwaagen des Mandanten vergeben werden.

Die folgenden weiteren Merkmale wurden als nützlich dafür erachtet, abhängige Ansprüche in Bezug auf alle neuen Briefwaagen des Mandanten zu formulieren:

Die Briefwiegevorrichtung hat einen dreieckigen Querschnitt;
die Briefwiegevorrichtung ist hohl;
das faltbare Material ist Karton;
das faltbare Material ist ein Edelstahlblech.

Die folgenden weiteren Merkmale wurden als nützlich dafür erachtet, Ansprüche in Bezug auf die neuen Briefwaagen der ersten Konstruktionsgruppe (Fig. 3 und 4) zu formulieren:

Das Aufnahmemittel umfasst eine Mehrzahl einzelner Briefaufnahmemittel (12a, 12b, 12c) entlang dem ersten Teil (10a) an den verschiedenen Hebelarmen;
die Aufnahmemittel sind Schlitz;
die Briefwiegevorrichtung umfasst eine Stufe zwischen dem ersten Teil (10a) und dem zweiten Teil (10b), die als Hebelstütze wirkt;
die Briefwiegevorrichtung umfasst (seitliche) Füße (24a) zwischen dem ersten Teil (10a) und dem zweiten Teil (10b), die als Hebelstütze wirken.

Die folgenden weiteren Merkmale wurden als nützlich dafür erachtet, abhängige Ansprüche in Bezug auf die neuen Briefwaagen der zweiten Konstruktionsgruppe (Fig. 5) zu formulieren:

Der erste Körper kann in den zweiten Körper hineingeschoben und aus ihm herausgezogen werden;
das Aufnahmemittel ist ein einzelner Schlitz (32);
der erste Körper ist mit einer Skala versehen (33);
der zweite Körper umfasst Füße (34a), die als Hebelstütze wirken.

Für ein Merkmal, das in einem abhängigen Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung sowie in einem abhängigen Anspruch auf einen faltbaren Bogen angegeben war, wurden nur einmal Punkte vergeben.

Für abhängige Ansprüche, die auf Merkmale gerichtet waren, die als solche aus dem Stand der Technik bekannt sind, wurden nur sehr wenige Punkte vergeben.

Keine Punkte gab es für Merkmale abhängiger Ansprüche, die bei einer späteren Kombination mit dem unabhängigen Anspruch, von dem sie abhingen, keine nützliche Rückfallposition für den Mandanten ergeben würden.

Beispiele:

abhängige Ansprüche mit einem Merkmal, das als explizites oder implizites Merkmal eines unabhängigen Anspruchs, von dem sie abhingen, bereits enthalten war;
abhängige Ansprüche, die triviale Merkmale definierten, wie etwa spezifische Gewichtsschwellenwerte (20 g, 50 g, 100 g).

4. Gesonderte Anmeldungen (0 Punkte)

Gesonderte Anmeldungen wurden dieses Jahr nicht erwartet, und es wurden dafür keine Punkte vergeben.

5. Beschreibung (15 Punkte)

Insgesamt konnten **15 Punkte** für die Beschreibung vergeben werden. Davon gab es **3 Punkte** für die Würdigung des Stands der Technik, **10 Punkte** für die Darstellung der Aufgabe und der Lösung in Bezug auf einen unabhängigen Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung und **2 Punkte** für die Darstellung der Aufgabe und der Lösung in Bezug auf einen unabhängigen Anspruch auf einen faltbaren Bogen.

Würdigung des Stands der Technik (3 Punkte)

Es wurde erwartet, dass entweder die Briefwaage nach Fig. 1 oder diejenige nach Fig. 2 als relevanter Stand der Technik gewürdigt wird.

Darstellung der Aufgabe in Bezug auf den unabhängigen Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung (5 Punkte)

Es wurde erwartet, dass eine Aufgabe definiert wird, die mit dem gewürdigten Stand der Technik im Einklang steht, z. B.:

In Bezug auf die Briefwaage nach Fig. 1 könnte die Aufgabe (A1) darin bestehen, eine Briefwaage bereitzustellen, bei der verschiedene Gewichtsschwellenwerte festgelegt werden können, ohne dass es eines separaten austauschbaren Gegengewichts bedarf.

In Bezug auf die Briefwaage nach Fig. 2 könnte die Aufgabe (A2) darin bestehen, eine Briefwaage bereitzustellen, die preisgünstig hergestellt werden kann.

Darstellung der Lösung in Bezug auf den unabhängigen Anspruch auf eine Briefwiegevorrichtung (5 Punkte)

Es wurde erwartet, dass kurz erläutert wird, warum mit den kennzeichnenden Merkmalen des gewählten unabhängigen Anspruchs auf eine Briefwiegevorrichtung die definierte Aufgabe gelöst wird. So wäre etwa für das obige Beispiel eines Anspruchs auf eine Briefwiegevorrichtung unter Berücksichtigung der Briefwaage des Stands der Technik nach Fig. 1 der relevante kennzeichnende Teil das Merkmal e und die entsprechende Aufgabe A1. Dies könnte wie folgt dargestellt werden:

Weil in der lösungsgemäßen Vorrichtung ein Brief an unterschiedlichen Hebelarmen (d. h. in verschiedenen Abständen von der Hebelstütze) aufnehmbar ist, kann das Gewicht eines Briefes mit verschiedenen Gewichtsschwellenwerten verglichen werden, ohne dass es eines separaten austauschbaren Gegengewichts bedarf.

Darstellung der Lösung in Bezug auf den unabhängigen Anspruch auf einen faltbaren Bogen (2 Punkte)

Bis zu **2 Punkte** wurden für eine kurze Darstellung einer Aufgabe und ihrer Lösung im Hinblick auf den Anspruch auf einen faltbaren Bogen vergeben. Dies konnte durch Bezugnahme auf die Darstellung von Aufgabe und Lösung bezüglich des unabhängigen Anspruchs auf die Briefwiegevorrichtung erfolgen. Als weiterer Vorzug könnte erwähnt werden, dass ein Bogen eines faltbaren Materials leicht im Internetversand vertrieben werden kann.